

12./1. 1915.

Zurückweisung niedriger französischer Verleumdungen.

Eine amtliche deutsche Erklärung.

Berlin, 12. Januar.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Nach einem Telegramm aus Paris kündigte Ministerpräsident Viviani am 9. d. im Ministerrat einen Bericht der „Untersuchungskommission über Verletzungen der Menschenrechte durch die Deutschen“ an, der, in mehreren Hunderttausenden Exemplaren gedruckt, übersetzt und den Neutralen zur Verfügung gestellt werden soll. Dieser Bericht bildet, soweit er bis jetzt aus französischen Veröffentlichungen bekannt geworden ist, eine einzige Kette niedrigster, haltloser Verleumdungen, wodurch nur Haß erzeugt und das Volk gegen die deutsche Invasion aufgepeitscht werden soll.

1. Soweit den Deutschen allgemein und ohne nähere Angabe von Zeit, Ort, Täter und Beweismaterial Mord, Plünderung, Brandstiftung, Vergewaltigung von Frauen vorgeworfen wird, soll offensichtlich nur der Eindruck erweckt werden, als ob die Deutschen auf ihrem Siegeszuge überall planmäßig derartige Greuel zu verüben pflegten. Demgegenüber steht es fest, daß die deutsche Heeresleitung

mit allen Mitteln und durchgreifendem Erfolge die Erhaltung der Mannszucht und strenge Beobachtung der Regeln des Kriegesrechtes auf sämtlichen Kriegsschauplätzen durchzusetzen mußte. Mithin trifft die französische Regierung und nicht minder die von ihr geleitete und beeinflusste Presse, die sich nicht scheut, die deutschen Heerführer als Mitwisser und Anstifter solcher Schandiaten hinzustellen, der Vorwurf der Lüge.

2. Soweit man sich französischerseits bisher bequemt, Einzelfälle anzuführen, ist selbstverständlich von der deutschen Regierung sofort eine eingehende strenge Untersuchung veranlaßt worden, deren Ergebnis im vollen Vertrauen auf den deutschen Charakter mit Ruhe entgegengesehen werden kann und welches seinerzeit veröffentlicht werden wird. Zu einem dieser Fälle kann aber schon heute die Widerlegung gegeben werden, nämlich zu dem Fall Luneville, in dem der deutschen Heeresleitung die grundlose Einschüchterung von sieben Gebäuden zur Last gelegt wird. Hätte die französische Regierung es für gut befunden, eingehende objektive Ermittlungen über den Grund der in Luneville abgehaltenen Strafgerichte anzustellen, so hätte sie sich den Vorwurf leichtfertiger Unwahrheit erspart, der ihr bei ihrem jetzigen Verhalten gemacht werden muß. Sie würde alsdann festgestellt haben, daß die einheimische Bevölkerung sich nicht gescheut hat, am 25. August 1914, nach der Besetzung der Stadt durch die Deutschen, das Hôpital militaire, worin zahlreiche wehrlose Verwundete lagen, plötzlich heimtückisch um 5 Uhr nachmittags durch Feuer aus den Fenstern und Dachlukern der in der Nachbarschaft gelegener Häuser zu überfallen; das Feuer dauerte anderthalb Stunden ununterbrochen an und wurde lediglich von Zivilpersonen unterhalten, da uniformierte Franzosen zu jener Zeit in Luneville nicht anwesend waren und auch die folgenden Tage bayerische Truppen in gleicher Weise aus den Häusern von Zivilpersonen beschossen wurden. Der Hergang ist durch die eidlichen Vernehmungen zahlreicher Zeugen einwandfrei und objektiv festgelegt worden.

Die Plünderungen durch französische Truppen in Frankreich.

Im übrigen sei der französischen Regierung hiemit vorgehalten, wie die französischen Truppen sich im eigenen Lande benommen haben. Sie sind es, die geplündert und geraubt haben, nicht aber die Deutschen, denen von der französischen Regierung grundlos dieser Vorwurf gemacht wird. Ihre eigenen Landsleute bekundeten glaubhaft, daß französische Soldaten und Zivilisten im eigenen Lande schonungslos die Schlösser und Häuser in Fontaines bei Belfort, Kambervillers, Attigny, Willersdevant, Merris, Bivassie bei Crepy, Thugny, Moy ausgeplündert haben. Nur diese, nicht aber die Deutschen trifft der Vorwurf für solche Verbrechen; im Gegenteil, in zahlreichen Fällen rühmten einwandfreie französische Zeugen das Wohlverhalten, die Sittsamkeit und strenge Mannszucht der Deutschen.

Bestialische Mißhandlung und Verstümmelung deutscher Verwundeter durch Franzosen.

Auch der den deutschen Truppen grundlos entgegen geschleuderte Vorwurf des Mordes fällt auf die Verleumder mit erdrückendem Gewichte zurück. An dieser Stelle sei nur erwähnt, daß die Franzosen auf dem Schlachtfeld deutsche Verwundete in überaus zahlreichen Fällen bestialisch verstümmelten und hingschlachteten.

Vielfach ist nachgewiesen, daß Fälle vorgekommen sind, wo die französischen Soldaten hilflose deutsche Verwundete durch massenhafte Bajonettstiche in den Leib, Kopf und Augen, durch Kolbenschläge, Durchschneiden der Gurgel und andere Schandtaten grausam ums Leben brachten. Einsperren von Verwundeten, Anbinden an Baumstämme, Erhängen Kampfgefährter aus nächster Nähe, Ermordung hilfsreicher Sanitätsmannschaften aus dem Hinterhalt, Abschneiden der Geschlechtsorgane, Ausschneiden des Bauches, Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Festspießen Verwundeter auf dem Erdboden, zahlreiche Verraubungen von Verwundeten und Toten, alle diese Schandtaten sind nachgewiesen, wo französische Truppen kämpften. Sie bilden ein beredtes Zeugnis dafür, auf welcher Seite die Schänder von Kultur und Sitte zu suchen sind. Sämtliche vorstehend erwähnten schmachvollen Handlungen der französischen Truppen werden durch das eidliche Zeugnis einwandfreier Persönlichkeiten bestätigt und seinerzeit der Öffentlichkeit zur Kritik überantwortet werden.

Aber auch außerhalb des Schlachtgetümmels machten sich Organe der französischen Regierung in verschwiegene Gefängnisräumen des Meuchelmordes schuldig: Im Gefängnis Montbeliard wurden am 13. August 1914 deutsche Kriegsgefangene von französischen Gendarmen roh und grausam verstümmelt und nachher grundlos totgeschlagen. In einem anderen Falle überfielen räuberische Horden der französischen Soldateska die Postagentur in Niederjulzbach, nahmen die Mitglieder der Posthalterfamilie gefangen, schleppten sie fort, behandelten sie unwürdig und grausam und warfen den gebrechlichen 68jährigen Posthalter die Treppe auf die Straße hinunter. Auch er wurde im Gefängnis Belfort von seinem Wächter roh mißhandelt, mit Füßen getreten und derart gequält und geprügelt, daß er am 17. August nachts eines elenden Todes starb. Auch diese Fälle sind durch die eidlichen Bekundungen glaubhafter Augenzeugen erwiesen.

Hält man hiezu die schmachvolle, jeder Gefittung lobnbrechende, alle völkerrechtlichen Vorschriften miß-

achtende Behandlung, welche das deutsche Sanitätspersonal, welches das Unglück hatte, in französische Hände zu geraten, in Bourget, Fougères, St. Menes, Bigny, Bitry-lès-François, St. Oriez, Begonne, Soleuz, Vincennes, Lyon, Amiens, Bordeaux, Clermont-Ferrand und an anderen Orten über sich ergehen lassen mußte, berücksichtigt man ferner die grausame, erniedrigende Behandlung der Kriegsgefangenen in Perigieux, Granville, Puy-de-Dome, Montgazon, Fougères, Castres, Montluis und in anderen Gefangenenlagern und bedenkt man ferner die Verwendung der gefährlichsten und schlimmsten Dumdumgeschosse auf fast allen Teilen der französischen Schlachtlinie, gewollt und gebilligt durch die französische Heeresleitung, so muß der französischen Regierung jede Berechtigung zu allgemeinen Beschuldigungen und Verdächtigungen der deutschen Kriegführung abgesprochen werden.